



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2015

Heilbad Heiligenstadt, den 13.10.2015

Nr. 32

Inhalt

Seite

**A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld	... 238
Öffentliche Stellenausschreibung - Erzieher/Erzieherin im Hortbereich an den Grundschulen des Landkreises Eichsfeld –	... 239

**B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 17. August 2010	... 241
---	---------

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58), und des § 4 Abs. 1 S. 3 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16.05.12 (GVBl. S. 137) in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 4 ThürSenMitwG für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte bleibt im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten haben die Fraktionen des Kreistages sowie die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte wird auf der Grundlage dieser Vorschläge gemäß § 39 Abs. 2 i. V. m. § 112 ThürKO gewählt.
- (4) Der Kreistag kann den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten abberufen, wenn dieser seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt.
- (5) Der Seniorenbeauftragte kann das Amt ohne Angabe der Gründe niederlegen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Seniorenbeauftragte des Landkreises Eichsfeld

- unterstützt die Arbeit der Seniorenbeiräte im Landkreis und ist gemeinsam mit ihnen Ansprechpartner für die Senioren.
- vertritt die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung und ist grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- kann zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

### **§ 3**

#### **Mitwirkungsrechte**

Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Er vertritt die Interessen der Seniorenbeiräte im Landkreis im Landesseniorenbeirat und informiert über dessen Arbeit.

### **§ 4**

#### **Entschädigung**

- (1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit nach vorstehenden §§ 2 und 3 eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € im Monat. Darüber hinaus hat er nach § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Eichsfeld Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, insbesondere Reisekosten.
- (2) Für eine dienstliche Reise oder auswertige Tätigkeit ist vorab die Genehmigung des Landrates oder eines von ihm beauftragten Bediensteten der Kreisverwaltung einzuholen. Die Entschädigung dafür erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Die Erstattung von Auslagen ist vierteljährlich geltend zu machen.

**§ 5  
Sonstige Regelungen**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 08.10.2015

Landkreis Eichsfeld

gez.Dr. Werner Henning  
Landrat

(Siegel)

**Öffentliche Stellenausschreibung**  
**- Erzieher/Erzieherin im Hortbereich an den Grundschulen des Landkreises Eichsfeld -**

Im Rahmen der Vereinbarung nach § 12 des Thüringer Schulgesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen beabsichtigt der Landkreis Eichsfeld zum **nächstmöglichen Zeitpunkt Stellen**

**als Erzieher/Erzieherin im Hortbereich  
an den Grundschulen des Landkreises Eichsfeld**

in Teilzeitbeschäftigung befristet bis längstens zum 31.07.2016 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- qualifizierte Hausaufgabenbetreuung
- Freizeitgestaltung mit altersgerechten Angeboten im Aufgabenspektrum
- Wahrnehmung von Pausen- und Essensaufsichten

Anforderungen an den/die Bewerber/Bewerberin:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/anerkannte Erzieherin oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation
- Kenntnisse über den Thüringer Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahren sind zwingend erforderlich
- wünschenswert sind Berufserfahrung oder Praktika im Hortbereich sowie ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern zwischen sechs und zehn Jahren

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über Organisationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen verfügen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Im Rahmen von Mehrarbeit sind zusätzlich 5 Wochenstunden vereinbar. Der Urlaub ist grundsätzlich in der Ferienzeit zu nehmen.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **S 6** des TVöD.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweisen) schriftlich bis zum **28.10.2015 (Bewerbungseingang)** an den

**Landkreis Eichsfeld  
Hauptamt  
Sachgebiet Personal  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt**

oder elektronisch an: [bewerbung@kreis-eic.de](mailto:bewerbung@kreis-eic.de).

Für eingegangene Bewerbungen wird keine Eingangsbestätigung verschickt, der Eingang kann aber unter der Telefonnummer 03606 650-1259 (Frau Leschinski-Fiedler) bestätigt werden.

Eingegangene Bewerbungen werden in eine Bewerberkartei aufgenommen, um auf sie bei zukünftigen Neueinstellungen für das aktuelle Schuljahr zurückgreifen zu können.

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.10.2015

Der Landrat

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

**2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 17. August 2010**

**Artikel I**

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und §§ 20 und 23 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende 2. Änderungssatzung:

**§ 13 – Einleitungsgebühr**

Absatz 1 und Absatz 3 ändern sich wie folgt:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den aneschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **3,14 € pro m<sup>3</sup> Abwasser**.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,24 pro m<sup>3</sup> Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 13 a – Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Absatz 2 ändert sich wie folgt:

- (2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt **0,15 €/m<sup>2</sup>** und Jahr.

**§ 14 – Beseitigungsgebühr**

Absatz 2 ändert sich wie folgt:

- (2) Die Gebühr beträgt:

a) für Abwasser aus einer abflusslosen Grube	<b>17,50 €/m<sup>3</sup></b>
b) für Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage (KKA)	<b>44,29 €/m<sup>3</sup></b>

**Artikel III**

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) vom 17.08.2010 – veröffentlicht in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35 Seite 272 vom 05.10.2010 – bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 2. Änderungssatzung der BGW-EWS tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Teistungen, 04.09.2015

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Gegenüber dem Zweckverband können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.